

2021

# Pensionskasse der Burkhalter Gruppe



<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Altersvorsorge im Überblick</b>	<b>4</b>
Das Dreisäulenprinzip	
<b>Ihr Vorsorgeplan bei der Burkhalter Gruppe</b>	<b>5</b>
Überblick	
Grundversicherung	
Zusatzversicherung	
Vorsorgeplan der Burkhalter Gruppe	
<b>Die Organisation Ihrer Pensionskasse</b>	<b>6</b>
Die Organe	
Stiftungsrat	
Kantonale Aufsichtsbehörde	
Kontrollstelle	
Pensionskassenexperte	
Geschäftsführung	
Anlagekommission und Anlageexperte	
Verwaltung	
<b>Der Vorsorgeausweis im Detail</b>	<b>8</b>
<b>Grenzbeträge, Kennzahlen, Kontaktstelle</b>	<b>16</b>
<b>Sozialversicherungen im Überblick</b>	<b>17</b>

## Abkürzungen

AG	Arbeitgeber	IV	Invalidenversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	kL	Koordinierter (versicherter) Lohn
AK	Ausgleichskasse	KVG	Krankenversicherungsgesetz
AN	Arbeitnehmer	MV	Militärversicherung
Art.	Artikel (Gesetz)	NBU	Nichtbetriebsunfallversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen	PK	Pensionskasse
BU	Betriebsunfallversicherung	UVG	Unfallversicherungsgesetz
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
EO	Erwerbsersatzordnung		

## Fotos

[www.adobestock.com](http://www.adobestock.com)

**Herzlich willkommen bei der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Pensionskasse der Burkhalter Gruppe vermitteln, damit Sie sich nicht in den umfangreichen und schwer verständlichen Gesetzestexten und Reglementen verlieren müssen. Sie finden in diesem Dokument Informationen über die Altersvorsorge aber auch über die Vorsorge im Invaliditäts- oder Todesfall.**

**Sonderregelung: Diese Broschüre ist nicht gültig für Mitarbeitende, welche dem GAV des Kantons Wallis unterstellt sind. Wir verweisen in diesem Fall auf das gültige Vorsorgereglement.**

#### **Gesetz, Stiftungsurkunden, Reglemente**

Bitte beachten Sie, dass ausschliesslich die gesetzlichen Regelungen und die entsprechenden Stiftungsurkunden und Reglemente der für Sie relevanten Grund- bzw. Zusatzversicherung rechtlich massgebend sind. Alle nachfolgenden Schilderungen beziehen sich auf den Normalplan (allgemeiner Bestand). Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestumfang der Leistungen der Pensionskassen für das Alter sowie für die Risiken Tod und Invalidität verbindlich geregelt.

Alle Details der Vorsorgelösung der «Pensionskasse der Burkhalter Gruppe», welche den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestumfang abdecken (Grundversicherung), sind in einem Reglement festgehalten, welches jeder Mitarbeitende unter [www.burkhalter-pk.ch](http://www.burkhalter-pk.ch) herunterladen oder im Sekretariat der Gruppengesellschaft beziehen kann.

#### **Ziel der beruflichen Vorsorge der Burkhalter Gruppe**

Die berufliche Vorsorge der Burkhalter Gruppe soll Ihnen oder allenfalls Ihren Angehörigen, zusammen mit den staatlichen Sozialversicherungen, finanzielle Sicherheit sowohl nach dem ordentlichen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess (Pensionierung) als auch bei Invalidität oder im Todesfall geben. Bitte beachten Sie, dass Sie im Invaliditäts- oder Todesfall vor der Pensionierung infolge Unfall nur sehr beschränkte Leistungen aus der Grundversicherung der Personalvorsorge der Burkhalter Gruppe erhalten. In diesem Fall erhalten Sie primär Leistungen von der Unfallversicherung. Dazu kommen selbstverständlich in jedem Fall noch die Leistungen der AHV/IV.

# Altersvorsorge im Überblick

## Das Dreisäulenprinzip

### 1. Säule, AHV/IV

ist die obligatorische, staatliche Vorsorge. Sie hat in Verbindung mit allfälligen Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf angemessen abzudecken (Grundversorgung).

### 2. Säule, BVG

ist die berufliche Vorsorge. Sie gliedert sich in einen gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Teil (Grundversicherung) und einen freiwilligen, überobligatorischen Teil (Zusatzversicherung). Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der 1. Säule die Fortführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise ermöglichen.

### 3. Säule,

ist die private, freiwillige Vorsorge. Sie dient dazu, Einkommenslücken aus der 1. und 2. Säule möglichst weitgehend zu schliessen. Damit soll der gewohnte Lebensstandard auch im Ruhestand gesichert werden. Jährlich kann ein bestimmter Betrag steuerfrei zu diesem Zweck angespart werden.

Die Personalvorsorge der Burkhälter Gruppe deckt die 2. Säule, die berufliche Vorsorge, ab. Sie besteht aus einer Grundversicherung und einer Zusatzversicherung. Diese werden durch die nachfolgenden Ausführungen und Erklärungen erläutert.



# Ihr Vorsorgeplan bei der Burkhalter Gruppe

## Überblick

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ermöglicht die Führung eines angemessenen Lebensstandards, nach dem die Grundversorgung durch den Staat (1. Säule, AHV/IV) gewährleistet ist. Für eine weitergehende «Komfortvorsorge» (3. Säule) sind Sie privat zuständig.

Die berufliche Vorsorge ist in gewissem Umfang obligatorisch und versichert einen gesetzlich festgelegten maximalen Lohn, der auch «maximaler BVG-Jahreslohn» genannt wird. Die Burkhalter Gruppe versichert ihre Mitarbeitenden aber über diese Grundversicherung hinaus auch noch durch eine Zusatzversicherung.

## Grundversicherung

Die obligatorische Grundversicherung versichert einen Jahreslohn zwischen der Eintrittsschwelle und dem maximalen BVG-Jahreslohn. Diese Grundversicherung wird durch die Stiftung «Pensionskasse der Burkhalter Gruppe» sichergestellt, welche in gewissem Umfang auch noch über das gesetzliche Obligatorium hinausgehende Leistungen versichert.

## Zusatzversicherung

Die Burkhalter Gruppe versichert den das BVG-Obligatorium übersteigenden Jahreslohn bis max. CHF 400 000 durch ihre BVG-Zusatzversicherung.

## Vorsorgeplan der Burkhalter Gruppe

Die Leistungen im Rahmen der 1. und 2. Säule teilen sich auf die folgenden Vorsorgelösungen auf:

---

### Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (BVG-Zusatzversicherung)

Überobligatorisch

---

### Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (BVG-Grundversicherung)

Obligatorisch

---

### AHV/IV und Leistungen aus der 1. Säule

Obligatorisch

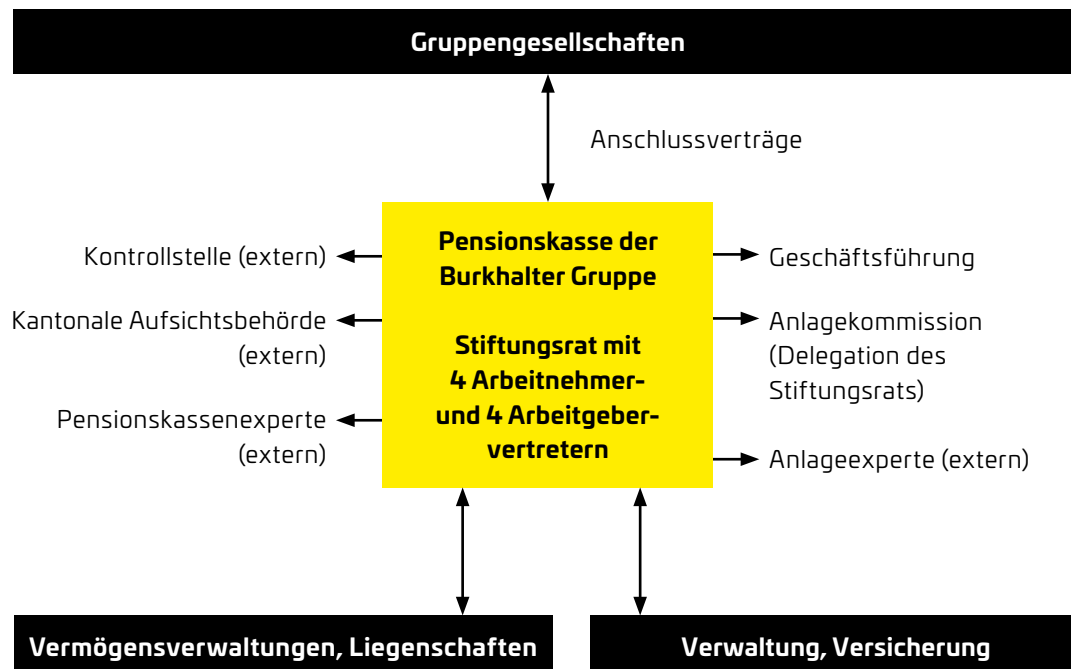
---

## Zwei Vorsorgeausweise

Aus dieser Aufteilung in Grund- und Zusatzversicherung resultiert, dass Sie möglicherweise zwei Vorsorgeausweise erhalten.

# Die Organisation Ihrer Pensionskasse

## Die Organe



### Stiftungsrat

Das oberste Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat, bestehend aus acht Mitgliedern, wovon vier von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und regelt die internen Angelegenheiten, d.h. er ist das Management der Stiftung. Der Stiftungsrat trägt die umfassende Verantwortung für die Führung der Pensionskasse und im Speziellen für den sorgfältigen Umgang mit den Pensionskassengeldern. Er hat sich an die gesetzlichen Grundlagen zu halten (Gesetze, Verordnungen, Weisungen der Aufsichtsbehörde, Richtlinien der Steuerämter, Reglemente der Stiftung etc.) Mit Art. 86 BVG ist der Stiftungsrat auch der Schweigepflicht unterworfen bezüglich persönlicher und finanzieller Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber.

### Kantonale Aufsichtsbehörde

Die Pensionskasse der Burkhalter Gruppe wird durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich staatlich beaufsichtigt. Die Aufsicht überwacht die Tätigkeiten der Stiftungen und die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften. Bei Unregelmässigkeiten der Stiftungsaktivitäten ist die Behörde verpflichtet, einzuschreiten.

### Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie prüft die Buchhaltung der Stiftung und erarbeitet zuhanden des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde jährlich ihren Kontrollbericht. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Kontrolle über die rechtmässige Geschäftsführung (analog der Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft).

### **Pensionskassenexperte**

Der Pensionskassenexperte wird vom Stiftungsrat gewählt und ist zuständig für das Erstellen der versicherungstechnischen Bilanz sowie für die umfassende Beratung der Pensionskasse. Die versicherungstechnische Bilanz soll aufzeigen, ob die Mittel der Pensionskasse ausreichend sind, um alle erwarteten zukünftigen Verpflichtungen zu decken. Der Pensionskassenexperte ist gewissermaßen das «versicherungstechnische Gewissen» der Stiftung und muss von der kantonalen Aufsichtsbehörde als Experte anerkannt sein. Er ist nicht Mitglied des Stiftungsrats.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat gewählt und ist für die ordnungsgemässe Leitung der Stiftung verantwortlich. Sie koordiniert die Schnittstellen zwischen den einzelnen Organen und rapportiert regelmässig an den Stiftungsrat, den sie auch in allen Belangen der Vorsorge unterstützt. Sie ist nicht Mitglied des Stiftungsrats.

### **Anlagekommission und Anlageexperte**

Die Anlagekommission ist eine Delegation aus dem Stiftungsrat, die sich um die Anlagevermögen der Stiftung kümmert. Unterstützt wird die Kommission von einem unabhängigen Spezialisten für Pensionskassen im Anlagebereich, der das notwendige Fachwissen für wichtige Entscheidungen beiträgt und die Einhaltung der Anlagerichtlinien laufend überwacht. Er ist nicht Mitglied des Stiftungsrats.

### **Verwaltung**

Der Verwaltung der Pensionskasse obliegt die individuelle Kontoführung des Sparvermögens jedes einzelnen Mitglieds, die Bearbeitung von Ein- und Austritten, die Abwicklung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Freizügigkeitsleistungen etc. Sie wird von der Swiss Life sichergestellt. Die Stiftungsbuchhaltung wird durch Swiss Life Pension Services geführt.



# Der Vorsorgeausweis im Detail

**Das nachfolgende Beispiel erklärt den Vorsorgeausweis der Grundversicherung.  
Die Bezeichnungen des Ausweises der BVG-Zusatzversicherung sind analog.**

## **Versicherter Personenkreis**

### **Grundversicherung**

Die in den Vorsorgelösungen versicherten Risiken Tod und Invalidität gelten für alle Mitarbeitenden, die die Eintrittschwelle überschreiten, ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag (Risikoteil). Das obligatorische Alterssparen der 2. Säule beginnt erst ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag (Sparteil).

### **Zusatzversicherung**

In die Zusatzversicherung der Burkhälter Gruppe werden alle Mitarbeitenden aufgenommen, bei welchen der Jahreslohn den maximalen BVG-Jahreslohn um mindestens CHF 4 000 übersteigt.

Mitarbeitende, die weniger als den festgelegten Mindestlohn verdienen, sind nicht versichert. Zudem gilt, dass die Versicherung für Invalidität und Tod vor Erreichen des Pensionsalters für bei Eintritt vorhandene Krankheiten oder Gebrechen Vorbehalte machen kann.

### **Überversicherung**

Übersteigen die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen Einkünften (z.B. IV-Rente der Invalidenversicherung) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden die Leistungen gekürzt.

### **Rücktrittsalter**

Das AHV-Rücktrittsalter wird für Männer am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs und für Frauen am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahrs erreicht.

### **Leistungen an Kinder**

Die Grundversicherung und die Zusatzversicherung zahlen Leistungen für unterstützungspflichtige Kinder von Versicherten aus (Pensionierten-Kinderrente, Invaliden-Kinderrente, Waisenrente). Solche Leistungen werden grundsätzlich bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs des betroffenen Kindes ausbezahlt. Sofern dieses seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen hat, werden die Leistungen bis zum Abschluss der Ausbildung, in jedem Fall aber nicht länger als bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

### **Leistungen bei Unfall**

Bei Invalidität oder im Todesfall vor der Pensionierung infolge Unfall erhält der Versicherte oder die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin nur Rentenleistungen von der Zusatzversicherung der Personalvorsorge der Burkhälter Gruppe, jedoch keine Rentenleistungen von der Grundversicherung. Solche Leistungen werden in diesem Fall von der Unfallversicherung ausgerichtet.



Pensionskasse der  
Burkhalter Gruppe, Zürich



www.burkhalter-pk.ch

CH/UGG-TIAN/U1111/756.1234.5678.90

## Persönlich/Vertraulich

Herr  
Nicolas Volt  
Ampèrestr. 220  
9630 Wattwil

### Vorsorgeausweis, gültig am 01.01.2021

Alle Beträge in CHF

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>		
	Vertrag	U1111	Gemeldeter Jahreslohn 71 210.00
	Versicherten-Nr.	756.1234.5678.90	Anrechenbarer Lohn Sparteil 46 115.00
	Geburtsdatum	17.03.1978	Anrechenbarer Lohn Risikoteil 46 115.00
	Erstellungsgrund	Aktualisierung	
	Versichertengruppe	xx - Muster AG, Zürich	Beschäftigungsgrad in % 100.00
<b>2</b>	<b>Altersguthaben (Sparversicherung)</b>	obligatorischer Teil	Total
	Jährliche Altersgutschrift	4 611.50	4 611.50
	Vorhandenes Altersguthaben am 31.12.2020	47 977.95	52 221.00
<b>3</b>	<b>Jährliche Gesamtbeiträge</b>	Arbeitnehmer	Total
	Sparbeitrag	2 305.75	4 611.50
	Risiko- und Kostenbeitrag	737.85	2 213.50
	Jahresbeitrag	3 043.60	6 825.00
	Monatsbeitrag 1/12	253.65	568.75
<b>4</b>	<b>Freizügigkeitsleistung</b>	obligatorischer Teil	Total
	Freizügigkeitsleistung am 01.01.2021	42 937.00	48 128.00
<b>5</b>	<b>Leistungen bei Invalidity (bei Leistungserbringung von 100%)</b>	bei Unfall	bei Krankheit
	Jährliche Invalidenrente (Wartefrist 24 Monate)	0.00	27 669.00
	Jährliche Invaliden-Kinderrente längstens bis Alter 25 (Wartefrist 24 Monate)	0.00	4 611.50
Beitragsbefreiung (Wartefrist 3 Monate)			
Die Leistungen bei Invalidity sind längstens bis 01.04.2043 zahlbar.			
<b>6</b>	<b>Leistungen bei Tod vor der Pensionierung</b>	bei Unfall	bei Krankheit
	Jährliche Witwen- oder Partnerrente	0.00	17 346.00
	Jährliche Waisenrente längstens bis Alter 25	0.00	4 611.50
	Todesfallkapital, sofern keine Witwen- oder Partnerrente fällig wird	48 128.00	48 128.00
	Todesfallkapital, zusätzlich zu einer Witwen- oder Partnerrente	48 128.00	0.00

Vertrag U1111/xx    Versicherten-Nr. 756.1234.5678.90  
Herr Nicolas Volt, geboren 17.03.1978



<b>7</b>	<b>Leistungen im Alter am 01.04.2043</b>	
	Voraussichtliches obligatorisches Altersguthaben mit Zins	239 502.00
	Voraussichtliches überobligatorisches Altersguthaben mit Zins	6 510.00
	<b>Total voraussichtliches Altersguthaben mit Zins</b>	<b>246 012.00</b>

Aktueller Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens	
– für den obligatorischen Teil	1.000%
– für den überobligatorischen Teil	1.000%

Aktueller Umwandlungssatz für die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente	
– für den obligatorischen Teil	6.8000%
– für den überobligatorischen Teil	4.1248%

Jährliche Altersrente	16 555.00
Jährliche Pensionierten-Kinderrente längstens bis Alter 25	3 311.00
Bezüglich Hinterbliebenenleistungen nach Pensionierung verweisen wir auf Ihr Vorsorgereglement.	

Voraussichtliche Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung	Kapital	Rente
– im Alter 64 am 01.04.2042	235 358.00	15 162.00
– im Alter 63 am 01.04.2041	224 809.00	13 901.00
– im Alter 62 am 01.04.2040	214 365.00	12 749.00
– im Alter 61 am 01.04.2039	204 024.00	11 693.00
– im Alter 60 am 01.04.2038	193 785.00	10 720.00

<b>8</b>	<b>Zusatzinformationen</b>	
	Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum	48 128.00

<b>9</b>	Maximal mögliche Einkaufssumme am 01.01.2021	23 765.00
----------	--	-----------

#### Mitglieder des Stiftungsrates

Präsident:    Zeno Böhm

Arbeitgebervertretende:

Zeno Böhm  
Willy Hüppi  
Marc Spühler  
Christian Bertschinger

Arbeitnehmervertretende:

Marcel Füglistaler  
Markus Gautschi  
Robert Wolfrum  
Marco Henzen

#### Hinweise

Bezüglich Fälligkeit und Anspruchsberechtigung der Leistungen verweisen wir auf Ihr Vorsorgereglement, das die Grundlage dieses Vorsorgeausweises bildet.

Erstellt von Swiss Life am xx.yy.2020 im Auftrag Ihrer Vorsorgeeinrichtung.

## 1 Jahreslohn

---

### **Grundversicherung**

Für die Berechnung des in der Grundversicherung versicherten Lohns geht man vom garantierten Jahreslohn (bzw. bei Stundenlöhnern vom AHV-Jahreslohn des Vorjahrs) aus. Im Maximum gilt jedoch für die Grundversicherung der maximale BVG-Jahreslohn. Davon wird der sogenannte Koordinationsabzug abgezogen und der verbleibende Rest ist der maximal anrechenbare Lohn (im Vorsorgeausweis «Anrechenbarer Lohn Sparteil» bzw. «Anrechenbarer Lohn Risikoteil»). Manchmal wird dieser Lohnteil auch als «koordinierter Lohn» bezeichnet. Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung mit der 1. Säule (AHV/IV).

### **Zusatzversicherung**

Die Zusatzversicherung versichert grundsätzlich denjenigen Teil des garantierten Jahreslohns, der den maximalen BVG-Jahreslohn übersteigt, wobei die BVG-Zusatzversicherung nur dann zum Zuge kommt, wenn der garantierte Jahreslohn mindestens CHF 4 000 höher ist als der maximale BVG-Jahreslohn. Vom garantierten Jahreslohn wird in der BVG-Zusatzversicherung derjenige Teil abgezogen, der bereits durch die AHV/IV und die Grundversicherung versichert ist. Zudem wird im Maximum ein garantierter Jahreslohn von CHF 400 000 versichert.

## 2 Altersguthaben

---

Diesen Betrag werden Sie voraussichtlich bis Ende Jahr angespart haben. Das Altersguthaben besteht aus den jährlichen Spargutschriften (d.h. die Beiträge, die jedes Jahr vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer einbezahlt werden), den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (d.h. dem Betrag, der allenfalls von der Altersvorsorge des früheren Arbeitgebers einbezahlt worden ist) und Einlagen (d.h. vom Arbeitnehmer freiwillig einbezahlte Beiträge) samt Zins. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt, darf aber den vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

## 3 Jährliche Gesamtbeiträge

---

Mit den jährlichen Gesamtbeiträgen werden die versicherten Leistungen finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Der Prämienanteil für die Altersleistungen (Sparbeitrag) wirkt sich direkt auf das Altersguthaben aus. Die Prämien für die Risikoleistungen werden zur Deckung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen eingesetzt.

## Finanzierung

Die Beiträge für Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) betragen in % des versicherten Lohns:

### Grundversicherung (obligatorisch)

BVG-Alter des Versicherten	Sparen		Risiko		Total	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG
18 – 24 Jahre	0.0	0.0	1.6	3.2	1.6	3.2
25 – 34 Jahre	3.5	3.5	1.6	3.2	5.1	6.7
35 – 44 Jahre	5.0	5.0	1.6	3.2	6.6	8.2
45 – 54 Jahre	7.5	7.5	1.6	3.2	9.1	10.7
55 – 65 Jahre	9.0	9.0	1.6	3.2	10.6	12.2

### Zusatzversicherung (überobligatorisch)

	Sparen		Risiko		Total	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG
	6.0	12.0	2.3	4.6	8.3	16.6

## 4 Freizügigkeitsleistungen

---

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, stehen dem austretenden Versicherten Freizügigkeitsleistungen zu. Der Betrag wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers weitergeleitet. Eine Barauszahlung ist nur in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmefällen erlaubt. Falls keine neue Arbeitsstelle angetreten wird, kann eine Freizügigkeitspolice ausgestellt werden oder die Freizügigkeitsleistung wird auf ein Freizügigkeitskonto an eine Bank überwiesen.

## 5 Leistungen bei Invalidität

---

Wer vor dem Altersrücktritt im Sinne der IV wegen Krankheit zu mindestens 25% invalid wird, hat nach Ablauf der Leistungen der Taggeldversicherung Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60% des versicherten Jahreslohns («Anrechenbarer Lohn Risikoteil»). Zudem erhält der Versicherte für jedes unterstützungspflichtige Kind eine jährliche Invaliden-Kinderrente von 10% des versicherten Jahreslohns. Bei Teilinvalidität reduzieren sich die Invalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad bzw. der Rentenberechtigung. Bei der Zusatzversicherung der Pensionskasse der Burkhälter Gruppe besteht der Anspruch auch bei Invalidität infolge Unfall. Diese Invalidenrenten werden bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bezahlt. Danach erhält die versicherte Person die üblichen Altersleistungen.

### **Beitragsbefreiung**

Wird der Versicherte wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, so übernimmt die Versicherung nach einer Wartefrist von drei Monaten die Beiträge an die Altersvorsorge der Grundversicherung und der Zusatzversicherung. Das Altersguthaben des arbeitsunfähigen Versicherten wird dementsprechend weiter geäufnet (angespart), wie wenn die versicherte Person weiterarbeiten würde und die Leistungen im Alter kommen ihm trotz Arbeitsunfähigkeit ungeschmälert zu.

## **6 Leistungen im Todesfall vor der Pensionierung**

---

### **Ehegatten- und Partnerrente**

#### **Grundversicherung**

Wenn beim Tod des Versicherten die Witwe

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- das 40. Altersjahr überschritten und die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert hat,

dann erhält die überlebende Ehegattin oder Partnerin eine jährliche Ehegatten- bzw. Partnerrente bis zum Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte. Die jährliche Ehegatten- bzw. Partnerrente beträgt 40% des versicherten Jahreslohns («Anrechenbarer Lohn Risikoteil»). Erfüllt die überlebende Ehegattin oder Partnerin die obenstehenden Bedingungen nicht, so erhält sie eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegatten- bzw. Partnerrente. Nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte, erhält die Witwe bzw. die hinterbliebene Partnerin die üblichen Altersleistungen, d.h. 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten jährlichen Altersrente. Ist die Witwe mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird allerdings die jährliche Ehegatten- bzw. Partnerrente gekürzt.

#### **Zusatzversicherung**

Grundsätzlich gelten für die Ehegatten- und Partnerrenten der Zusatzversicherung dieselben Leistungen wie bei der Grundversicherung.

#### **Lebenspartnerrente**

Die **Grundversicherung** wie auch die **Zusatzversicherung** gewähren unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartnern beim Tod des Versicherten eine jährliche Lebenspartnerrente, die der Witwenrente entspricht, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die überlebende Lebenspartnerin hat beim Tod des Versicherten das 40. Altersjahr vollendet und nachweisbar unmittelbar vor dem Tod des Versicherten ununterbrochen während mindestens fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt oder
- die verstorbene versicherte Person kam für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf und lebte im gleichen Haushalt mit der Lebenspartnerin.

### **Waisenrente Grundversicherung**

Jedes anspruchsberechtigte Kind eines vor der Pensionierung verstorbenen Versicherten erhält eine jährliche Waisenrente von 10 % des versicherten Lohns («Anrechenbarer Lohn Risikoteil») längstens bis zum Zeitpunkt in dem der verstorbene Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Nach dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Rücktrittsalter erreicht hätte, erhält ein noch anspruchsberechtigtes Kind eine Pensionierten-Kinderrente.

### **Zusatzversicherung**

Die Zusatzversicherung gewährt an Waisen analoge Leistungen wie die Grundversicherung.

### **Todesfallkapital**

Grundsätzlich wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, wenn beim Tod des Versicherten vor der Pensionierung keine Ehegatten- oder Lebenspartner-Leistungen finanziert werden müssen.

## **7**

### **Voraussichtliche Leistungen im Alter**

---

Die jährliche Altersrente erhält der Versicherte lebenslänglich ab Erreichen des Rücktrittsalters. Bei vorzeitigem Rücktritt ab Alter 60 wird die Altersrente reduziert. Der reduzierte Betrag errechnet sich aufgrund des im Rücktrittsalter angesparten Altersguthabens und dem altersabhängigen sogenannten Umwandlungssatz.

Zudem erhält die versicherte Person für jedes nach dem Zeitpunkt des Altersrücktritts noch unterstützungspflichtige Kind eine jährliche Pensionierten-Kinderrente.

Es besteht die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 100 % des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Gegebenenfalls muss dies spätestens drei Monate vorher mittels separatem Formular schriftlich angekündigt werden. Damit ein reibungsloser Ablauf bezüglich der Kapitalauszahlung gewährleistet werden kann, sollten Sie sich ca. sechs Monate vor dem Altersrücktritt mit der Personaladministration der Burkhalter Gruppe in Verbindung setzen.

## 8 Wohneigentumsförderung

---

Versicherte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bzw. ihre Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen; dies indem sie diese vorbezahlen oder zur Sicherung eines Darlehens verpfänden. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## 9 Einkauf von Versicherungsjahren

---

Versicherte können zusätzliche Beiträge in die Grund- oder Zusatzversicherung einzahlen. Diese sogenannten Einkäufe von Versicherungsjahren werden dem vorhandenen Altersguthaben und der Freizügigkeitsleistung angerechnet und damit erhöhen sich die Versicherungsleistungen. Solche zusätzlichen Einzahlungen aus dem privaten Vermögen können zum Zeitpunkt der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Allerdings sind getätigte Einkäufe für die nachfolgenden drei Jahre ab Einkauf für Leistungen in Kapitalform gesperrt. Ausnahmen bilden Einkäufe infolge Ehescheidung. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.



# Grenzbeträge, Kennzahlen, Kontaktstelle

## Grenzbeträge und Kennzahlen

<b>Grundversicherung:</b>	CHF 86 040
Der maximale BVG-Jahreslohn beträgt	
Der Koordinationsabzug für die Bestimmung des versicherten Lohns beträgt	CHF 25 095
Daraus resultiert der maximal versicherte Lohn (koordinierter Lohn) gemäss BVG	CHF 60 945
<b>Zusatzversicherung:</b>	CHF 4 000
Der minimal koordinierte Lohn gemäss BVG-Zusatzversicherung beträgt	
Der Koordinationsabzug für die Bestimmung des versicherten Lohns der BVG-Zusatzversicherung beträgt	CHF 86 040
Daraus resultiert der minimale Basislohn der Zusatzversicherung	CHF 90 040
Der BVG-Zinssatz beträgt für den obligatorischen Teil	1.00 %
und für den überobligatorischen Teil	1.00 %

Der BVG-Umwandlungssatz beträgt für den obligatorischen Teil 6.8 % für das Rücktrittsalter 65 respektive 64. Der Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil beträgt 4.1248 % für das Rücktrittsalter 65 respektive 4.1887 % für das Rücktrittsalter 64.

## Kontaktstelle

Für spezifische Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge gibt Ihnen die folgende Stelle gerne Auskunft:

### Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Hohlstrasse 475  
8048 Zürich

T +41 44 432 47 77

E-Mail [pk-buho@burkhalter.ch](mailto:pk-buho@burkhalter.ch)



# Sozialversicherungen im Überblick

Kriterien > Versicherung v	Obligatorisch versicherte Personen	Versicherter Lohn	Erwerbsunfähigkeit	Hinterlassenen- leistungen	Altersleistungen	Zusammenfallen von Leistungen	Beiträge		Organisation	
							Arbeitnehmer	Arbeitgeber		
<b>AHV und IV</b>	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen ab 1.1. nach 17. Geburtstag.	AHV-pflichtiger Lohn	Invalidenrente gemäss Invaliditätsgrad: ab 40% Viertelsrente ab 50% halbe Rente ab 60% Dreiviertelsrente ab 70% ganze Rente  Kinderrente	Witwe mit Kindern (egal in welchem Alter)  Witwe ohne Kinder: 45 Jahre alt und 5 Jahre verheiratet  Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner sind unter bestimmten Voraussetzungen Verwitweten gleichgestellt  Erlöschen bei Wiederverheiratung  Waisenrente	Ab Alter 65 (M) bzw. 64 (F)  Volle Altersrente jährlich mind. CHF 14'340 max. CHF 28'680 Ehepaare: Splitting (zusammen max. 150%) mind. CHF 21'510 max. CHF 43'020  Altersrentenaufschub mit erhöhten Leistungen möglich: mind. 1 Jahr max. 5 Jahre  Altersrentenvorbezug mit gekürzten Leistungen möglich: 1 oder 2 Jahre  Kinderrente	Kürzung bei Überversicherung  Altersrente geht der IV-Rente vor	Beitragspflichtig: alle Erwerbstätigen ab 1.1. nach 17. Geburtstag sowie alle Nichterwerbstätigen ab 1.1. nach 20. Geburtstag. Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. 10.6% (AHV 8.7%, IV 1.4%, EO 0.5%)	5.3%	5.3%	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  Ausgleichskassen (AK)  AHV-Zweigstellen  Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)  IV-Stellen
<b>Berufliche Vorsorge (BVG-Grundversicherung)</b>	Alle Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigem Lohn von mehr als CHF 21'510:  – ab 1.1. nach 17. Geburtstag für Todesfall- und Invaliditätsleistungen  – ab 1.1. nach 24. Geburtstag zusätzlich Alterssparen	Versicherter Lohn = max. CHF 86'040 ./.. Koordinationsabzug CHF 25'095 = koordinierter Lohn (kL) Maximum CHF 60'945 Minimum CHF 3'585	Bei Vollinvalidität 60% des versicherten Lohns  Kinderrente 10% des versicherten Lohns	Witwenrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Altersrente  Rente für Lebenspartner (analog Witwenrente)  Waisenrente 10% des versicherten Lohns bzw. 20% der laufenden Altersrente  Vollwaisenrente 20% des versicherten Lohns bzw. 40% der laufenden Altersrente  <b>Wichtig: Nur bei Invalidität infolge Krankheit!</b>	Das Altersguthaben bildet die Summe der nach Alter abgestuften verzinsten jährlichen Altersgutschriften.  Die Rente im Alter 65 bzw. 64 berechnet sich nach dem Umwandlungssatz von z.Zt. 6.8%.	BVG als Ergänzung zur AHV, daher Koordination des BVG-Lohns  Leistungen der UVG/MV gehen BVG-Leistungen vor  Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen = 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes	Beitragspflichtig: alle Arbeitnehmer, die den Mindestlohn überschreiten, ab 1.1. nach 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1.1. nach 24. Geburtstag zusätzlich Alterssparen.	Altersgutschrift: s. Grafik S. 12  Risiko: 1.6% kL	Altersgutschrift: s. Grafik S. 12  Risiko: 3.2% kL	Pensionskasse der Burkhälter Gruppe
<b>Berufliche Vorsorge (BVG-Zusatzversicherung)</b>	Alle Arbeitnehmer mit garantiertem Jahreslohn > CHF 90'040	Versicherter Lohn = Garantierter Jahreslohn vermindert um 300% der max. AHV-Rente (CHF 86'040), jedoch mind. CHF 4'000  Max. versicherter Jahreslohn = CHF 400'000	Bei Vollinvalidität 60% des versicherten Lohns  Kinderrente 10% des versicherten Lohns	Witwenrente 40% des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Altersrente  Rente für Lebenspartner (analog Witwenrente)  Waisenrente 10% des versicherten Lohns bzw. 20% der laufenden Altersrente  Vollwaisenrente 20% des versicherten Lohns bzw. 40% der laufenden Altersrente	Das Altersguthaben bildet die Summe der verzinsten jährlichen Altersgutschriften.  Die Rente im Alter 65 bzw. 64 berechnet sich nach dem Umwandlungssatz von z.Zt. 4.1248% bzw. 4.1887%.	BVG als Ergänzung zur AHV, daher Koordination des BVG-Lohns  Leistungen der UVG/MV gehen BVG-Leistungen vor  Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen = 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes	Altersgutschrift: 6% kL  Risiko: 2.3% kL	Altersgutschrift: 12% kL  Risiko: 4.6% kL	Pensionskasse der Burkhälter Gruppe	
<b>Unfallversicherung (UVG)</b>	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, die im Sinne der AHV als unselbständige Erwerbstätige gelten. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit/Woche sind nur Berufsunfälle versichert.	Max. versicherter Jahreslohn = CHF 148'200  Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich	80% des garantierten Lohns bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, zum Beginn einer Rente oder zum Tod des Versicherten; ab 3. Dienstjahr 100% während 90 Tagen, danach 80%  Heilungskosten versichert, ambulant und stationär in der allg. Abteilung im Spital	Witwenrente 40% des versicherten Lohns  Halbwaisenrente 15% des versicherten Lohns  Vollwaisenrente 25% des versicherten Lohns  Total max. 70% des versicherten Lohns		Als Komplementärrente zu AHV/IV, max 90% des UVG-Lohns  Taggeld geht IV-Rente vor	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ist nach Berufstätigkeit abgestuft.  ca. 1–3%	Prämie für Berufsunfallversicherung (BU) ist nach Gefahrenklassen abgestuft.  ca. 0.5–2.5%	Suva  Privatversicherer	
<b>Taggeldversicherung bei Krankheiten</b>	Alle Arbeitnehmer	AHV-pflichtiger Lohn	80% des AHV-pflichtigen Lohns bis zu 720 bzw. 730 Tagen; ab 3. Dienstjahr 100% während 90 Tagen, danach 80%  Heilungskosten nicht versichert			Prioritätsprinzip (Taggeld – Taggeld)  Max. 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Taggeld – Rente)	Abhängig vom Versicherer, von der Wartezeit, etc.  Arbeitnehmeranteil höchstens die Hälfte des Gesamtaufwandes	Arbeitgeberanteil mindestens die Hälfte des Gesamtaufwandes	Krankenkassen  Privatversicherer	

**Pensionskasse der Burkhalter Gruppe**

Hohlstrasse 475

8048 Zürich

T +41 44 432 47 77

F +41 44 432 43 50

[www.burkhalter-pk.ch](http://www.burkhalter-pk.ch)

[pk-buho@burkhalter.ch](mailto:pk-buho@burkhalter.ch)